

Rahmenreglement für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 10 Abs. 1 des Statuts der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 16. August 2008 (sGS 216.15; nachfolgend Statut) i.V.m. Art. 20^{ter} der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008 (sGS 216.14; nachfolgend Studienordnung)

als Reglement¹:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Rahmenreglement für die Studiengänge der Sekundarstufe II - Berufsbildung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (nachfolgend PHSG) regelt die Rahmenbedingungen für die Zertifikatsstudiengänge (ZSG) und die Diplomstudiengänge (DSG; beide nachfolgend Studiengänge) gemäss Art. 2bis Abs. 1 der Studienordnung.
- ² Vom Geltungsbereich des vorliegenden Rahmenreglements ausgenommen sind Studiengänge der Sekundarstufe II, die in Kooperation mit anderen Bildungsinstituten durchgeführt werden und für die in Kooperation mit den Ausbildungspartnerinnen und -partnern anderweitige rechtliche Grundlagen vertraglich als geltend vereinbart wurden.

Art. 2 Weiterführende studiengangsspezifische Erlasse

- ¹ Ergänzend zum vorliegenden Rahmenreglement sind Zulassung, Aufbau und Abschluss der Studiengänge der Sekundarstufe II in den entsprechenden vom Hochschulrat erlassenen spezifischen Studiengangsreglementen geregelt.

Art. 3 Struktur

- ¹ Zertifikatsstudiengänge umfassen mindestens 10 ECTS-Punkte, Diplomstudiengänge mindestens 20 ECTS-Punkte (überbetriebliche Kurse) bzw. mindestens 60 ECTS-Punkte.

¹ In Vollzug ab 1. August 2026.

- ² Sie setzen sich aus dem Kontaktunterricht, begleiteter praktischer Umsetzung, dem Qualifikationsverfahren und dem Selbststudium zusammen.

II Organisation und Durchführung

Art. 4 Studiengangsleitung

- ¹ Die Studiengangsleitung wird vom Rektorat eingesetzt.
- ² Die Studiengangsleitung ist in Absprache mit der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung für die Planung, Leitung, Durchführung sowie Evaluation der Studiengänge verantwortlich.
- ³ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Operative Leitung der Studiengänge;
 - b) Entwicklung der Curricula;
 - c) Beratung der Interessentinnen und Interessenten;
 - d) Sicherstellung der Sichtbarkeit der Studiengänge;
 - e) Erlass der konzeptionellen Vorgaben für die einzelnen Module und Organisation des Studienbetriebs;
 - f) Organisation und Aufsicht über die Leistungsüberprüfungen;
 - g) Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
 - h) Sicherstellung der Koordination zwischen den Modulleitungen bezüglich Planung, Leitung und Durchführung der Studiengänge.

Art. 5 Modulleitungen

- ¹ Die Modulleitungen werden von den zuständigen Instituts- und Zentrumsleitenden bestimmt.
- ² Die Modulleitungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Planung der Module aufgrund der konzeptionellen Vorgaben;
 - b) Durchführung der Module;
 - c) Formulierung der Leistungsüberprüfungen einschliesslich Kriterienkatalog;
 - d) Beurteilung der Leistungsüberprüfungen;
 - e) Evaluation der Module aufgrund der Vorgaben der Studiengangsleitung.

III Zulassung

Art. 6 Zulassungsverfahren

- ¹ Der Prorektor bzw. die Prorektorin Ausbildung legt das Zulassungsverfahren fest.

- ² Für die Zulassung zu den Studiengängen gelten die rechtlichen Grundlagen des Rahmenlehrplans für Berufsbildungsverantwortliche vom 1. März 2025 (nachfolgend RLP BBV) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)².

Art. 7 Zulassung

- ¹ Die Studiengangsleitung entscheidet über die endgültige Zulassung zum Studiengang und die Anrechnung von Vorkenntnissen an die Studienleistungen.
² Über die Zulassung sur Dossier entscheidet die zuständige Studiengangsleitung.
³ Der Entscheid der Studiengangsleitung wird schriftlich mitgeteilt.

Art. 8 Anrechnung von Vorleistungen

- ¹ Studierende können von Modulen dispensiert werden, sofern Leistungen, die aus der Vorbildung erfolgreich erbracht wurden, von der Studiengangsleitung als äquivalent beurteilt und angerechnet werden.
² Die Studierenden stellen vor dem Start des Studiengangs einen schriftlichen Antrag auf Anrechnung von Vorleistungen an die Studiengangsleitung. Der Antrag enthält eine Begründung und die Dokumentation der entsprechenden Vorleistungen.

Art. 9 Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung zum Studiengang ist an die Pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) zu richten.
² Mit der Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
a) tabellarischer Lebenslauf;
b) Kopien aller Abschlüsse (Zeugnisse, Diplome, Zertifikate);
c) Nachweis der Erfüllung der in den spezifischen Studiengangsreglementen definierten Zulassungsbedingungen;
d) Strafregisterauszug (Privatauszug, nicht älter als zwei Monate);
e) Kopie Pass oder Identitätsausweis;
f) digitales Passfoto.

IV Studienformate

Art. 10 Kontaktunterricht

- ¹ Kontaktunterricht sind analoge oder digitale Ausbildungs- und Unterrichtseinheiten im Klassenverband, welche synchron (zeitgleich) gestaltet sind und unmittelbar von einer Dozentin oder einem Dozenten oder mehreren Dozierenden geleitet werden.

² Gemäss Art. 49 der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (abgekürzt BBV, SR 412.101).
[Link zum RLP.](#)

- ² Der Kontaktunterricht findet in Zertifikats-Modulen, Diplom-Modulen und Wahl-Modulen statt.

Art. 11 Begleitete praktische Umsetzung (Praktika)

- ¹ Die angehenden Berufsbildungsverantwortlichen setzen während der Ausbildung das Gelernte im eigenen Praxiskontext um und reflektieren die Umsetzung. In der begleiteten praktischen Umsetzung schliessen sie den Lernprozess ab und stellen das Gelernte auf die Probe.

Art. 12 Qualifikationsverfahren (QV)

- ¹ In den Qualifikationsverfahren zeigen angehende Berufsbildungsverantwortliche, dass und wie sie die Standards aus dem RLP BBV beherrschen.
- ² Die Qualifikationsverfahren entsprechen den Gütekriterien (Validität, Reliabilität, Chancengleichheit und Ökonomie) sowie den Anforderungen gemäss Art. 34 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002³.
- ³ Das Qualifikationsverfahren in den Zertifikatsstudiengängen besteht aus einem Reflexionsportfolio über die eigene Arbeit als berufsbildungsverantwortliche Person.
- ⁴ Das Qualifikationsverfahren in den Diplomstudiengängen ist zweiteilig und besteht je zur Hälfte aus der Abschlussarbeit und der Performanzüberprüfung in der Praxis.

Art. 13 Begleitetes und individuelles Selbststudium

- ¹ Unter begleitetem Selbststudium versteht man von Lehrenden initiierte Lernaktivitäten zu curricular verankerten Arbeitsaufträgen, die mit erhöhter Selbststeuerung der angehenden Berufsbildungsverantwortlichen (insbesondere Ort, Zeit, Verlauf) erledigt werden.
- ² Unter individuellem Selbststudium versteht man vollständig selbstgesteuertes Lernen. Das Selbststudium ist immer in den Gesamtkontext des Bildungsganges integriert.

V Leistungsüberprüfungen

Art. 14 Leistungsüberprüfungen

- ¹ Module des Kontaktunterrichts und das QV werden mit Leistungsüberprüfungen abgeschlossen.
- ² Neben schriftlichen Leistungsüberprüfungen (insbesondere Prüfungen, Essays, Reflexionen, Dokumentationen, Portfolios, wissenschaftliche Arbeiten) sind auch mündliche Überprüfungsformen (insbesondere Präsentationen, Kolloquien) oder Umsetzungen in der Praxis möglich.
- ³ Leistungsüberprüfungen können einzeln oder in Gruppen stattfinden.

³ abgekürzt BBG; SR 412.10.

- 4 Leistungsüberprüfungen werden mit den Prädikaten «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

Art. 15 Nicht-Bestehen von Leistungsüberprüfungen

- 1 Leistungsüberprüfungen werden mit «nicht bestanden» beurteilt, wenn:
- a) sie mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet werden;
 - b) sie nicht fristgerecht eingereicht werden;
 - c) sie unentschuldigt nicht angetreten werden;
 - d) die definierte Mindestpräsenzpflicht nicht eingehalten wird.

Art. 16 Entschuldigtes Fernbleiben von Leistungsüberprüfungen

- 1 Tritt vor Beginn oder während der Durchführung einer Leistungsüberprüfung ein entschuldbarer Verhinderungsgrund ein, so ist unverzüglich nach dessen Eintreten ein schriftliches, begründetes und mit entsprechenden Nachweisen (beispielsweise ärztliches Zeugnis) versehenes Abmeldungsgesuch bzw. vor Ablauf der Abgabefrist ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist bei der Studiengangsleitung einzureichen.
- 2 Als entschuldbarer Verhinderungsgrund gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Todesfall von Familienmitgliedern und nahestehenden Personen.
- 3 Wer eine Leistungsüberprüfung entschuldigt nicht antritt, muss diese nachholen. Die Studiengangsleitung legt den Termin für die neue Leistungsüberprüfung fest.
- 4 Wer eine Leistungsüberprüfung antritt, gilt als prüfungsfähig und kann sich nicht nachträglich auf bekannte oder erkennbare Probleme, welche die Leistung beeinträchtigt haben könnten, berufen.

Art. 17 Wiederholung einer nicht bestandenen Leistungsüberprüfung

- 1 Leistungsüberprüfungen, die mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet werden, können einmal wiederholt werden.
- 2 Die Studiengangsleitung bestimmt den Zeitpunkt und die Modalitäten der Wiederholung einer Leistungsüberprüfung und kann die Art der Leistungsüberprüfung anpassen.
- 3 Wer die Wiederholung einer Leistungsüberprüfung nicht besteht, wird vom entsprechenden Studiengang ausgeschlossen.

Art. 18 Unredlichkeit

- 1 Als unredliche Handlungen bei der Durchführung einer Leistungsüberprüfung im Sinne von Art. 67 Abs. 1 Bst. c des Statuts gelten insbesondere:
- a) das Verwenden unerlaubter Hilfsmittel;
 - b) der unerlaubte Austausch von Informationen während der Durchführung der Leistungsüberprüfung.
- 2 Unredliche Handlungen haben das Prädikat «nicht bestanden» zur Folge.
- 3 Disziplinarische Massnahmen nach Art. 65 ff. des Statuts bleiben vorbehalten.

Art. 19 Plagiat, Ghostwriting und künstliche Intelligenz

- ¹ Wird bei einer Leistungsüberprüfung ein Plagiat, Ghostwriting oder ein nicht deklarerter Einsatz von künstlicher Intelligenz festgestellt, wird die Leistungsüberprüfung als «nicht bestanden» beurteilt.
- ² Disziplinarische Massnahmen nach Art. 65 ff. des Statuts bleiben vorbehalten.

VI Studiengangsabschluss

Art. 20 Abschluss

- ¹ Der Studiengang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Ausbildungsmodule gemäss
- ² Curriculum und das Qualifikationsverfahren gemäss Art. 12 dieses Erlasses mit dem Prädikat «bestanden» absolviert wurden.
- ³ Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen erhalten ein von der PHSG ausgestelltes Diplom oder Zertifikat basierend auf den bundesrechtlichen Vorgaben des SBFI.

VII Schlussbestimmungen

Art. 21 Rechtspflege

- ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach Art. 26 bis 29 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen vom 1. April 2006.⁴

⁴ sGS 216.0.